

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 8

Herausgegeben am 6. September

1919

Inhalt:

Inhalt:	Seite	Seite	
Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung	57	Tod infolge Benzolgenusses als Betriebsunfall	62
Wöchnerinnenfürsorge	59	Aus der Rechtsprechung zum Mannschaftsversorgungsgesetz	62
Gleichberechtigung der Landkrankenassen	61	Der Schutz der Kriegsteilnehmer gegen Zwangsvollstreckungen	63
Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes in der landwirtsch. Versicherung	61	Die Nachzahlung der Mietreste aus dem Kriege	64
Verletzung durch einen Mitarbeiter Betriebsunfall	61	Die Verordnungen über Beschäftigung Schwerbeschädigter	64
		Berichtigung	64

Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung.

Bei der Forderung, die Reichsversicherungsordnung umzugestalten, haben die Arbeiter neben dem Ausbau der Leistungen die Vereinheitlichung der verschiedenen Versicherungszweige im Auge.

Daß wir jetzt eine Reihe verschiedener Versicherungsträger haben, wird von keiner Seite als ein idealer Zustand betrachtet. Es ist ganz richtig, was Graf Posadowsky, als er noch Minister war, einmal ausführte:

„Wenn wir heute res integra hätten, würde doch kein vernünftiger Mensch daran denken, eine besondere Organisation der Krankenversicherung, eine besondere Organisation der Unfallversicherung und eine besondere Organisation der Invaliden- und Altersversicherung zu schaffen. Unfälle, Krankheit und Invalidität sind doch drei, ich möchte sagen: physiologische Zustände, die miteinander in ihren Ursachen und Wirkungen eng zusammenhängen. Das sogenannte System unserer sozialpolitischen Gesetzgebung ist lediglich ein Ereignis chronologischer Entwicklung. Würde man heute die sozialpolitische Gesetzgebung neu aufbauen, dann wäre, glaube ich, in diesem Hause auch nicht der geringste Streit darüber, daß eine einheitliche Organisation geschaffen werden müßte. Das würde den Gang des ganzen Werkes wesentlich vereinfachen, verbessern und seine Kosten wesentlich verringern. . . Ich glaube, meine Herren, es muß eine Aufgabe der Zukunft sein, diese drei großen Versicherungsgesetze in eine einheitliche Form zusammenzufassen.“

So am 2. März 1905. Zwei Jahre darauf, am 11. April 1907, gab Posadowsky diesen Worten allerdings eine Auslegung, die früher kein Mensch daraus gehört hatte. Er wollte lediglich damit gesagt haben, daß man die drei großen Versicherungszweige in der Weise zusammenfassen solle, daß man sie zusammenlege. „Ich habe immer nur gesprochen von einer Zusammenlegung der drei Gesetze, von einer Kodifikation der Gesetzgebung. Auf dem Papier kann man wohl diese drei Versicherungszweige zusammenlegen. In der Wirklichkeit würden aber einer solchen automatischen Behandlung der Frage die allergrößten Schwierigkeiten entgegenstehen.“ Er wies dann hin auf die großen selbstbewußten Korporationen, die großen Krankenkassen, die großen Berufsgenossenschaften mit eigenem Vermögen usw., und er kam zu dem Schluß, es sei falsch, alles schematisch-bureaokratisch in einen Topf zusammenzuwerfen, sondern das Vorhandene müsse den Bedürfnissen entsprechend ausgebaut und die Gesetzgebung vereinfacht werden. Wahrscheinlich sind damals schon die Vorarbeiten für die Reichsversicherungsordnung im Gange gewesen, denn das, was Graf Posadowsky 1907 im Reichstage ausführte, ist in umfangreicherer Form in der Begründung zur Reichsversicherungsordnung dann denen entgegengehalten worden, die die Vereinheitlichung der verschiedenen Versicherungszweige

jorderten. Wie wenig ernst es der Regierung mit der Vereinheitlichung überhaupt jemals gewesen ist, geht dann weiter aus dem Umstand hervor, daß sie später durch Schaffung des Versicherungsgesetzes für Angestellte sogar eine weitere Zerspaltung herbeiführte, entgegen den Interessen der Versicherten. Posadowsky hatte recht im Jahre 1905, wenn er von der Vereinheitlichung zugleich als von einer Verbilligung und Verbesserung der Sozialversicherung sprach. Das sind ja auch die Gründe, von denen die Arbeiter ausgehen, wenn sie ihre Forderungen aufstellen. Sie lassen sich dabei keineswegs von besonderen Idealen leiten, sondern von reinen Zweckmäßigkeitsgründen, denen auch unter allen Umständen Rechnung getragen werden muß. Es würde nach einer solch großen Umwälzung, wie wir sie erlebt haben, sehr sonderbar aussehen, wenn Halt gemacht werden sollte vor den schon bestehenden Versicherungsträgern, nur weil sie geschichtlich geworden sind. Es kann beim Neuaufbau der Organisation ganz ruhig gearbeitet werden, als sei bis jetzt nichts vorhanden gewesen, und das, was nach dem Inkrafttreten des Gesetzes dann übrig bleibt, wären die Vermögen der Versicherungsträger und die darauf ruhenden Verpflichtungen. Beides hätte der einheitliche Versicherungsträger, der geschaffen werden ist, zu übernehmen. Eine ganz selbstverständliche Voraussetzung ist, daß auch die bisherigen Angestellten der Versicherungsträger keinen Schaden erleiden.

Damit soll nicht gesagt werden, daß es nicht große Schwierigkeiten zu überwinden gibt. Diese sind nicht nur vorhanden, wenn man an die Zusammenlegung der drei großen Versicherungszweige, der Krankenversicherung und der Invaliden- und Unfallversicherung denkt, sondern es sei hier auch erinnert an die knappschaftliche Versicherung. Hier handelt es sich um eine auf Grund der Landesgesetzgebung aufgebauete Versicherung der Bergleute, die Kranken-, Pensions-, Witwen- und Waisenversicherung umfaßt, und die nicht nur ihre Vielgestaltigkeit dadurch erhalten hat, daß die verschiedenen Länder verschiedene Gesetze haben, sondern auch dadurch, daß auch in den einzelnen Ländern die Knappschaftsvereine, die sich auf die einzelnen Bergreviere erstrecken, ihre besonderen Statuten haben, woraus sich Verschiedenartigkeit der Leistungen ergibt. Auch die Knappschaftsversicherung muß von der Vereinheitlichung erfasst werden. Nach der Verfassung soll die Berggesetzgebung Reichssache sein. Damit ist aber ohne weiteres der Grund gelegt zu einer Vereinheitlichung der Knappschaftsversicherung. Sie wieder als besonderen Zweig der Arbeiterversicherung erscheinen zu lassen, wäre natürlich verfehlt. Aber hier taucht nun ohne weiteres die Schwierigkeit auf, daß die Leistungen der Knappschaftsvereine bei der Pensionierung und auch der Witwen- und Waisenversorgung erheblich über das hinausgehen, was die Reichsversicherung sonst bietet. Es wäre keine Reform, wenn die Bergleute

Anmerkung 3c zu § 131 der Reichsversicherungsordnung des Kommentars zur Reichsversicherungsordnung von Hanow, Seite 346 und auf die dort aufgeführten Entscheidungen Bezug, wonach eine Krankheit nur dann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigt, wenn der Erkrankte willens- oder handlungsunfähig und daher nicht nur außerstande ist, die zur Wahrung der Frist erforderliche Handlung selbst vorzunehmen, sondern auch einen anderen zu beauftragen. Der Kläger sei vorliegend nicht außerstande gewesen, seine Ehefrau mit der Veranlassung des Nötigen zu beauftragen. Demgegenüber macht der Kläger in seinem Schriftsatz an das Reichsversicherungsamt vom 6. Mai 1918 zunächst zutreffend geltend, daß eine Beauftragung seiner Ehefrau mit der Wahrnehmung seiner Rechte ja gerade deshalb nicht in Frage kommen konnte, weil er infolge seiner Erblindung und der Nichterwähnung der Einspruchskaufel durch seine Ehefrau selbst nicht wußte — und wie oben ausgeführt, auch nicht zu erkennen brauchte — daß er Rechte wahrzunehmen hatte. Im übrigen liegt der Fall hier insofern ganz besonders, als bei dem Kläger nicht etwa schwere Krankheit vorgelegen hat, die ihn infolge Schwächung seiner geistigen und körperlichen Kräfte außerstande gesetzt hätte, den Inhalt des Bescheides zu erkennen, sich die Verfolgung seiner Rechte vorzunehmen und damit einen Dritten zu beauftragen, sondern infolge seines körperlichen Fehlers, nämlich der völligen Erblindung, ist ein wesentlicher Teil des Bescheides gar nicht erst zur Kenntnis, und er dadurch gar nicht in die Lage gekommen, zu der Frage der Weiterverfolgung seiner Rechte und ihrer Wahrnehmung durch einen Dritten Stellung zu nehmen. Der Fall liegt danach hinsichtlich der unterlassenen Mitteilung der Einspruchskaufel seitens der Ehefrau demjenigen gleich, daß ein Dritter, dem der Bescheid mit Wirksamkeit für die Partei zugestellt worden ist, der Partei davon erst so spät Mitteilung macht, daß die Berufungsfrist nicht mehr gewahrt werden kann. In diesen Fällen ist aber die Wiedereinsetzung zugelassen worden (zu vergleichen Handbuch der Unfallversicherung, 3. Auflage, Band 1, Seite 503 und 504, Anmerkung 12c zu § 76 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes; Hanow, Kommentar zur Reichsversicherungsordnung, 3. Auflage, Seite 346, Anmerkung 3d zu § 131 der Reichsversicherungsordnung.)

Änderung der Bestimmungen über die Militärverorgungsgerichte.

Auf Grund des Artikels II § 22 Abs. 1 der Verordnungsordnung über Änderung des Verfahrens in Militärversorgungssachen vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 149) sind die Bestimmungen über die Militärverorgungsgerichte und das Reichsmilitärverorgungsgericht vom 18. Februar 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 217) vom Reichsarbeitsminister durch eine neue Verordnung vom 7. Juni 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 522) in einigen Punkten geändert worden. Hervorzuheben ist davon, daß nach der neuen Fassung des § 15 Abs. 3 die Bestellung eines Vertreters der Militärverwaltung oder eines Versorgungsberechtigten beim Militärverwaltungsgericht widerrufen werden kann, wenn er seinen Wohnort verlegt und seine Heranziehung zu den Sitzungen dadurch wesentlich erschwert ist. Durch weitere Bestimmungen werden die Tagegelder der Weisiger aus den Versorgungsberechtigten für die Teilnahme in den Sitzungen des Reichsmilitärverwaltungsgerichts auf 18 M. erhöht, während für die Militärverfor-

gungsgerichte die Sätze von 10 M., wenn am Orte, 15 M., wenn außerhalb wohnhaft und 12 M., wenn Hin- und Rückfahrt am gleichen Tage möglich ist, außer Ersatz der Kosten für Hin- und Rückreise bestehen bleiben.

Der Kündigungsstermin für Schwerbeschädigte ist durch eine Verordnung vom 14. Juni 1919 (Reichs-Gesetzblatt, Seite 581) bis frühestens 1. September 1919 hinausgeschoben worden.

Lohnpfändung.

Eine neue Verordnung vom 22. Juni (Reichs-Gesetzblatt, Seite 120) bringt einige Verbesserungen der Bekanntmachung über Lohnpfändung vom 13. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzblatt 1917, Seite 1102). Danach ist, wie bisher, jeder Arbeits- oder Dienstlohn sowie Ruhegeld bis zum Betrage von 2000 M. für das Jahr der Pfändung nicht unterworfen. Dieser Betrag erhöht sich für solche Schuldner, die Ehegatten, Verwandten oder einem unehelichen Kinde Unterhalt zu gewähren haben, auf 2500 M. für das Jahr. Durch letztere Bestimmung ist die Pfändbarkeitsgrenze für die Genannten um 500 M. hinausgerückt. Eine weitere Verbesserung ist für sie dadurch herbeigeführt, daß der unpfändbare Betrag bis auf sechs Zehntel des Mehrbetrages erhöht wird, für jede Person ein Zehntel, während bisher nur fünf Zehntel als Grenze galten. Der 2000 bzw. 2500 M. übersteigende Betrag ist zu einem Fünftel des Mehrbetrages nicht pfändbar, bisher ein Zehntel. Soweit der unpfändbare Teil 3000 Mark (bisher 2500 M.) bzw. 4500 M. (bisher 3600 Mark) übersteigen würde, unterliegt die Pfändung keinen Beschränkungen. Neu eingefügt ist auch eine Bestimmung, die die Bezüge der Handlungsgehilfen auf Grund des Wettbewerbsverbots dem Lohne gleichstellt.

Eine neue Bestimmung setzt fest, daß für die Bemessung der nach § 850 Abs. 3 der Zivilprozessordnung der Pfändung nicht unterworfenen Beträge die erwähnten Vorschriften entsprechend gelten (§ 3a). Es handelt sich dabei um die fortlaufenden Einkünfte aus Stiftungen oder sonstige Einnahmen auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten.

Der § 3b setzt die Wirkung des § 850 Abs. 4 der Zivilprozessordnung für Kriegsteilnehmer teilweise außer Kraft. Für Unterhaltsbeiträge, die sie als Vater oder Ehegatte während des Krieges hätten zahlen müssen, ist die Kahlpfändung ausgeschlossen worden. Auch für solche rückständige Beträge haftet der Lohn nur, soweit er allgemein pfändbar geworden ist durch die neue Verordnung. Als Kriegsteilnehmer gelten auch die Personen, die auf Grund ihres Dienstverhältnisses, Amtes oder Berufs zu den immobilien Teilen der Land- oder Seemacht gehören, sowie auch die, die sich in Ausübung des vaterländischen Hilfsdienstes im Auslande aufhalten. Die Unterhaltspflicht selbst wird dadurch für die Zeit der Kriegsteilnahme nicht berührt.

Die Verordnung ist am 1. Juli in Kraft getreten. Der Reichsminister der Justiz soll bestimmen, wann und in welchem Umfange sie außer Kraft tritt, spätestens jedoch am 31. Dezember 1920. Sind die Verbesserungen auch nicht unbedeutend, so entsprechen sie doch lange nicht den augenblicklichen Steuerungsverhältnissen.

hier noch einmal hingewiesen werden auf die Worte von Rosadowsty, der Unfall, Invalidität und Krankheit als drei gewissermaßen physiologische Zustände bezeichnete, die mit einander in ihren Ursachen und Wirkungen eng zusammenhängen. Die Erwerbslosenfürsorge ist schon ganz anders geartet, als die drei anderen Versicherungen, zu denen inzwischen noch die Mutterschaftsfürsorge gekommen ist, die aber ganz zwanglos in die Krankenversicherung, in die sie auch gehört, sich eingliedern läßt. Es sind bei dem Antrag, auch die Erwerbslosenversicherung in den neu zu schaffenden einheitlichen Versicherungsträger einzugliedern, lediglich vielfach geäußerte Wünsche maßgebend gewesen; Wünsche, die darauf hinausgingen, die Krankenkassen mit der Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung zu betrauen, weil die Arbeiter der Erwerbslosenfürsorge den Charakter einer Armenunterstützung genommen wissen wollen, den sie in ihren Augen leicht haben kann, wenn die Behörden mit der Auszahlung der Unterstützung beauftragt werden. Berufen sind zur Auszahlung dieser Unterstützung eigentlich die Arbeiterorganisationen, die das für ihre Mitglieder ja auch heute schon tun.

Wenn beantragt worden ist, auch die Kriegsbeschädigtenfürsorge einheitlich dem Versicherungsträger anzugliedern, so fehlt dazu jeder Grund. Hier handelt es sich um eine vom Staat zu gewährende Fürsorge, die mit der Zeit automatisch erlöschen wird, wenn Kriegsbeschädigte, Witwen und Waisen nicht mehr da sein werden. Hier der Verschmelzung das Wort zu reden, heißt, die schon vorhandenen Schwierigkeiten noch vergrößern, ohne daß für die Berechtigten der geringste Vorteil aus dieser Verschmelzung erwächst. Gewiß, je weniger Behörden mit der Festsetzung irgendwelcher Unterstützungen betraut sind, desto rascher lassen sie sich finden und auch das bedeutet ja die Beseitigung von Schwierigkeiten. Aber hier können ja, wie es schon in den Verordnungen, die einen neuen Rechtsweg für die Kriegsbeschädigten geschaffen haben, gesehen ist, die Instanzen den Instanzen der Arbeiterversicherung angegliedert werden und damit ist das getroffen, was die Freunde einer Verschmelzung auf diesem Gebiet sicherlich haben treffen wollen.

Ganz ohne Frage bedarf auch die Armenfürsorge einer gründlichen Reform. Diese kann ja auch schon deshalb nicht ausbleiben, weil unsere gesamte Steuergesetzgebung auf einen ganz anderen Boden gestellt worden ist. Es wird die Armenfürsorge nun nicht mehr Landes- oder Gemeindefache bleiben können; sie muß zur Reichsfache werden und vor allem muß der Armenpflege der Charakter der Wohltätigkeit genommen werden. Wer arm ist, muß Anspruch haben auf eine entsprechende Fürsorge, d. h. einen Rechtsanspruch. Es steht dabei auch wieder dem gar nichts entgegen, daß ein Instanzenzug geschaffen wird, der dem bei der Arbeiterversicherung angegliedert wird. Aber sonst sind doch die Voraussetzungen ganz andere als auf jedem anderen Versicherungsgebiet. Hier handelt es sich um eine Fürsorge besonderer Art. Verhältnisse sind zu prüfen und zu ermitteln, die bei den Versicherungen absolut keine Rolle spielen und aus dieser Notwendigkeit heraus ergibt sich auch die Schaffung von Organen, die im übrigen in der Arbeiterversicherung gar keinen Platz hätten. So ist es, um einen anderen sozialen Versicherungszweig zu nennen, auch bei der Jugendfürsorge. Hier können wohl die Organe, die bei der Armenfürsorge geschaffen werden, gleichartig sein und deshalb empfiehlt es sich, hier einheitliche Wege zu

gehen, aber nicht die Arbeiterversicherung zu belasten. Wie bekannt geworden ist, beschäftigt sich auch die Reichsregierung mit dem Plan, eine Jugendfürsorge zu schaffen. Sie wird nicht daran denken, die Neugestaltung der Reichsversicherungsordnung damit verquicken zu wollen. Es wird ihr das auch kein Mensch verargen.

Zu diesen Bedenken kommen auch Bedenken gesetztechnischer Art. Schon heute ist die Reichsversicherungsordnung ein sehr umfangreiches Gesetzeswerk, und ein umfangreiches Gesetz wird sie auch dann sein, wenn die Versicherungsgebietsgebung vereinheitlicht wird. Damit nun noch all die anderen Versicherungen und Fürsorgen zu verbinden, erscheint auch von dem Gesichtspunkt aus bedenklich, daß es doch der Arbeiter ist, der sich durch dieses Gesetz hindurchleiten soll.

Wöchnerinnenfürsorge.

Durch die verschiedenen Verordnungen über die Kriegswochenhilfe und auch durch das Hilfsdienstgesetz und die in Betracht kommenden Vorschriften über die Erwerbslosenunterstützung ist die Wochenhilfe weit ausgedehnt worden über die durch die Reichsversicherungsordnung gesteckten Grenzen. Das Hilfsdienstgesetz ist gefallen und auch die Vorschriften über die Kriegswochenhilfe werden automatisch in Wegfall kommen, wenn der Friede von den Gegnern unterschrieben worden ist. Damit würde so nach und nach der alte Zustand wieder eintreten, und viele Wöchnerinnen würden bei der Niederkunft ohne Hilfe und Unterstützung sein.

Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten der Verfassungsgebenden Nationalversammlung hat deshalb verschiedentlich die Regierung aufgefordert, rechtzeitig dafür Sorge zu tragen zu wollen, daß die Vorschriften über die Kriegswochenhilfe zur dauernden Einrichtung werden. Die Sozialdemokratische Fraktion der Nationalversammlung hat gleichfalls mit der Regierung Fühlung genommen, und ihre Verhandlungen mit dieser haben sich zu einem Initiativantrag verdichtet, der von der sozialdemokratischen und der Zentrumsparterie eingebracht und von der Nationalversammlung nach geringfügigen Abänderungen zum Gesetz gemacht worden ist.

Bei der Würdigung dieses Gesetzes darf nicht außer Betracht gelassen werden, daß es sich um ein Notgesetz handelt, das nicht all das regeln kann, was geregelt werden muß und das deshalb nicht alle berechtigten Wünsche erfüllt. Hier muß die endgültige Revision der Reichsversicherungsordnung die Lücken ausfüllen. Allzu lange kann diese Revision ja nicht auf sich warten lassen. Dies Gesetz, das gemacht worden war in der Voraussetzung, daß damit für geraume Zeit auf dem Gebiet der Sozialversicherung Ruhe geschaffen worden sei, ist infolge des Krieges so arg durchlöchert und abgeändert worden, daß seine Neugestaltung dringend selbst dann geboten wäre, wenn die Arbeiterschaft nicht auch sonst noch berechtigter Wünsche hätte.

Das Gesetz über die Wochenhilfe und Fürsorge, von dem hier die Rede ist, bringt neue Abänderungen. Weiter sind in Aussicht gestellt — und zwar wiederum durch Notgesetz — Vorschriften über die Erhöhung der Invalidenrenten, die wahrscheinlich mit einer Erhöhung der Beiträge Hand in Hand gehen wird. So kommt eines zum anderen. Und dies berechtigt zu der Annahme einer baldigen Revision der Reichsversicherungsordnung, was wiederum die Lücken

dabei Schaden erleiden würden. Es muß also für die Erhaltung ihrer Rechte gesorgt werden, wie auch bei einer Verschmelzung mit der Angestelltenversicherung die Wünsche der Angestellten berücksichtigt werden müssen, indem zum Ausdruck kommt, daß das, was ihnen die Angestelltenversicherung mehr geboten hat als die Invalidenversicherung, bei einer Vereinheitlichung erhalten bleiben muß. Die Frage ist bei alledem die, ob es sich dann um besondere Vorteile einzelner Kategorien handeln soll, oder ob bei der Erweiterung der Leistungen nicht überhaupt ein entsprechender Ausgleich zu erfolgen hat. Wodurch die Vergleiche noch die Angestellten werden sich in ihrer Mehrheit gegen eine Vereinheitlichung wenden, zumal bei den letzteren infolge der Revolution sich auch ein erfreulicher Umschwung der Stimmung gezeigt hat.

Warum die Arbeiter die Vereinheitlichung auf dem Gebiete der Krankenversicherung wollen, liegt klar auf der Hand. Die große Zahl der Klassen, die auch die Reichsversicherungsordnung noch übrig gelassen hat, bringt eine solche Unsicherheit im Versicherungsverhältnis mit sich, daß es bei dem jetzigen Zustand nicht bleiben kann. Nicht nur der Ortswechsel, sondern in sehr vielen Fällen der Stellungswechsel bringen auch eine Änderung des Versicherungsverhältnisses mit sich, die zum Teil Verbesserungen, die dann natürlich willkommen sind, mit sich bringen kann, die aber um so viel mehr die Verschlechterungen fühlbar macht, die mit dem Wechsel zusammenhängen. Langjährig erworbene Rechte fallen häufig glatt in sich zusammen, ohne daß der Arbeiter die Möglichkeit hat, sie sich zu sichern. Der Wunsch, einen einheitlichen Versicherungsträger auf diesem Gebiete für das ganze Reich zu schaffen, ist deshalb auch besonders lebhaft und er ist immer und immer wieder laut geworden.

Auf dem Gebiete der Unfallversicherung und der Invalidenversicherung ist es für den Arbeiter gleich, wo er beschäftigt ist. Hier sind die Bedingungen für das ganze Reich schon jetzt einheitlich, wenn auch der Umstand, daß in den verschiedenen Orten verschieden hohe Löhne gezahlt werden, bei der Unfallversicherung verschiedene hohe Renten zur Folge hat. Diese verschiedene Lohnhöhe hat ihre in der Höhe der Kosten der Lebenshaltung begründete Ursache und es ist nach dieser Richtung hin auch noch nirgends eine mechanische Gleichmachung gewünscht worden, wie ja überhaupt der wechselnden Lebenshaltung auch in den wechselnden Leistungen des einheitlichen Versicherungsträgers nach wie vor auf allen Gebieten Rechnung getragen werden muß.

Wenn die Arbeiter trotzdem hier eine Vereinheitlichung des Versicherungsträgers wünschen, so haben sie dazu allen Anlaß. Schon früher hat man versucht, bei der Neugestaltung der Versicherungsgesetze dem Umstande Rechnung zu tragen, daß die verschiedenen Versicherungen so ineinandergreifen, daß im gegebenen Fall keine Lücken entstehen. So wurden die Mindestleistungen der Krankenkassen auf 26 Wochen ausgedehnt, um den Anschluß an die Invalidenversicherung zu schaffen usw. Aber in Wirklichkeit sehen die Dinge doch ganz anders aus. Dieser Anschluß ist tatsächlich noch nicht da und die Lücken zeigen sich in jedem einzelnen Fall. Selbst wenn ganz einwandfrei feststeht, daß ein Versicherter 26 Wochen krank war und ihm nunmehr die Krankenteile gewährt werden soll, vergeht bis zur Erledigung dieses Antrages, der erst gestellt werden kann, wenn die 26 Wochen um sind, doch immerhin ge-

raume Zeit. Noch viel schlimmer sieht es jedoch mit der Unfallversicherung aus. Hier soll die Berufsgenossenschaft nach der dreizehnten Woche die Fürsorge übernehmen. Die Krankenkassen legen das so aus, daß sie nach Ablauf der dreizehnten Woche überhaupt keine Leistungen mehr zu gewähren haben, was zum meist falsch ist, aber bis zum heutigen Tag immer und immer wieder von neuem geschieht. Ehe aber die Berufsgenossenschaft dazu kommt, wirklich eingzugreifen, vergehen immer längere Zeiträume. Selbst wenn der Fall ganz zweifelsfrei ist, ist es so. Es entsteht immer ein leerer Raum und dieser leere Raum bedeutet für den Versicherten und dessen Familienangehörigen einen leeren Tisch und leere Schüsseln. Auch wenn die Berufsgenossenschaft prompt arbeitet und zunächst die Kasse anweist, Vorstöße zu gewähren, denn so ist es in den „prompten“ Fällen, ist die Unsicherheit der Verhältnisse des Versicherten immer gegeben. Aber noch schlimmer ist es, wenn die Berufsgenossenschaft glaubt, daß irgendwelche Zweifel vorhanden sind, Zweifel darüber, ob ein Betriebsunfall vorliegt, ob das Leiden mit diesem Unfall zusammenhängt usw. Dann kann der Versicherte unter Umständen Jahre lang warten, ehe sich nach der dreizehnwöchigen Leistung der Krankenkasse eine Leistung der Berufsgenossenschaft anschließt. Der Verletzte, unter Umständen jeder Einnahme beraubt, wird nicht nur ungeduldig, er wird nervös, was auf seinen Zustand ungünstig einwirkt und letzten Endes muß er sich dann noch vom Gutachter an bis zur letzten Instanz feierlich bescheinigen lassen, daß der Grad seiner Erwerbsunfähigkeit wahrscheinlich wesentlich bedingt sei durch Rentenbegehrungsvorstellungen und daß ihm wegen seiner infolge des Rentenkampfes entstandenen Verbohrtheit keine Rente gezahlt werden könne. Das sind unhaltbare Zustände, die nicht im geringsten beseitigt worden sind durch das sonst vorzüglich durchdachte fünfte Buch der Reichsversicherungsordnung, die aber beseitigt werden können, wenn ein einheitlicher Versicherungsträger da ist, der die Berechtigten keinen Tag ohne Unterstützung läßt.

Hervorgehoben seien auch noch die Schwierigkeiten, die großzügigen Maßnahmen gegen Volkskrankheiten, durch die Verschiedenartigkeit der Versicherungsträger entstehen. Verhandlungen reifen sich hier an Verhandlungen, Kompromisse an Kompromisse, aber etwas Durchgreifendes fehlt noch immer.

Ueber diese letzten Punkte bestehen bei den Freunden der Vereinheitlichung der Sozialversicherung keinerlei Meinungsverschiedenheiten. Diese beginnen aber, wenn noch weitere Zweige der Sozialversicherung ins Auge gefaßt werden. Die beiden Resolutionen, die dem Nürnberger Gewerkschaftskongreß bei dem entsprechenden Punkte der Tagesordnung vorgelegen haben, lassen das mit aller Deutlichkeit erkennen. Die Resolution der Arbeitersekretäre spricht aus, daß auch die Erwerbslosenversicherung dem zu schaffenden einheitlichen Versicherungsträger anzugliedern sei. Viel weiter geht die von mehreren Kongreßteilnehmern eingebrachte Resolution, die auch die Armen-, Kriegsbeschädigten- und sonstige soziale Fürsorge eingliedern will. Die Arbeitersekretäre haben sich leiten lassen von dem Gedanken, daß in die Arbeiterversicherung nur solche Versicherungszweige eingliedern sind, die mit dem Arbeitsverhältnis direkt zusammenhängen und die aufgebaut sind auch auf den Leistungen der Versicherten. Dabei kann schon als ein Experiment erscheinen, die Erwerbslosenversicherung mit heranzuziehen. Es soll

oder Steuerjahre vor der Entbindung dem Betrag von zweitausendfünfhundert Mark nicht übersteigen hat. Dieser Betrag erhöht sich für jedes vorhandene Kind unter fünfzehn Jahren um zweihundertfünfzig Mark.

2. eine unversehrte Wöchnerin, wenn ihr Gesamteinkommen in dem Jahre oder Steuerjahre vor der Entbindung den Betrag von zweitausend Mark nicht übersteigen hat. Die Vorschrift in Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Dabei gilt als Grundsatz, daß in allen Fällen auch ohne besondere Untersuchungen die Unterstützung sofort gewährt wird, damit die Wöchnerinnen nicht ohne Unterstützung bleiben, und zwar ist es die Allgemeine Ortskrankenkasse, in deren Bezirk der gewöhnliche Aufenthaltsort der Wöchnerin liegt, oder wo eine solche nicht besteht, die Landkrankenkasse, die die Unterstützung zu gewähren hat.

Als Wochenfürsorge werden die im § 195a der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 2 dieses Gesetzes bezeichneten Leistungen gewährt. Dabei beträgt das Wochengeld einundneinhalb Mark, das Stillgeld fünfundsiebzig Pfennige täglich. § 195c der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 2 dieses Gesetzes gilt entsprechend.

Die Leistungen der Kassen werden ihnen durch das Reich erstattet.

Soweit eine unversehrte Wöchnerin von dem Vater des Kindes Ersatz von Entbindungs- und sonstigen Kosten verlangen kann, geht der Anspruch auf das Reich in Höhe der von ihm zu erstattenden Beträge über. Das gleiche gilt für den Unterhaltsanspruch der Wöchnerin gegen unterhaltspflichtige Verwandte. Neben den Verwandten haftet dem Reich der Vater des Kindes als Gesamtschuldner.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1919 in Kraft. Wöchnerinnen, die vor diesem Tage entbunden worden sind, erhalten von diesem Tage ab das Wochengeld und das Stillgeld nach diesem Gesetz, jedoch abzüglich der zwischen dem Tage der Niederkunft und dem 1. Oktober 1919 liegenden Zeit. Steht der Wöchnerin für diese Zeit ein Anspruch auf Wochenhilfe nach anderen Vorschriften zu, so bewendet es bei diesen Vorschriften. Ist am 1. Oktober 1919 die Bezugsdauer für das Wochengeld oder Stillgeld zwar nach diesen Vorschriften, nicht aber nach dem vorliegenden Gesetz abgelaufen, so sind der Wöchnerin diese Leistungen bis zum 1. Oktober weiterzugewähren.

Sofort in Kraft treten die Vorschriften, die sich mit der Kriegswochenhilfe beschäftigen, d. h. die, die erwähnte Streitfrage regeln und die den Entbindungskostenbeitrag von fünfundsiebzig auf fünfzig Mark in den Fällen erhöhen, wo die Kriegswochenhilfe die Grundlage der Leistungen ist.

Gleichberechtigung der Landkrankenkassen.

Als durch die Reichsversicherungsordnung die Krankenversicherung auch für die Landarbeiter eingeführt wurde, wurden diesen nicht nur die Ansprüche an die Kassen in geschmälerter Form eingeräumt, es wurden ihnen auch die Rechte bei den Wahlen zu den Kassenorganen vorenthalten. Ausschluß und Vorstand der Kasse wurden nach den Vorschriften der §§ 336 und 331 von der Vertretung des Gemeindeverbandes gewählt. Ebenso der Vorsitzende. Durch das Gesetz vom 28. Juni 1919 über Landkrankenkassen usw. sind diese entprechenden Vorschriften beseitigt worden. Die §§ 331 und 336 R.V.O. sind gestrichen und die sonstigen Paragraphen, die die Zusammensetzung der

Kassenorgane regeln, so gestaltet worden, daß nunmehr in dieser Beziehung bei den Orts- und Landkrankenkassen einheitliches Recht besteht.

Durch das gleiche Gesetz ist auch die Verordnung vom 5. Februar 1919, die Wahl der Krankenkassenvorsitzenden und -angestellten*, etwas geändert worden. Der § 349 R.V.O. ist dahingehend geändert, daß die Stellen der aus Mitteln der Kassen bezahlten Beamten und Angestellten, für die die Dienstordnung gilt, mit Zweidrittelmehrheit durch den Vorstand besetzt werden. Der § 350 bestimmt fortan lediglich, daß, wenn kein Anstellungsbeschluss zustande kommt, das Versicherungsamt widerruflich die für die Geschäfte der Kasse erforderlichen Personen bestellt. Durch zwei weitere Paragraphen wird den Wünschen solcher Kassenangestellten Rechnung getragen, die bis zum 12. Februar 1919 die Rechte und Pflichten gemeindlicher Beamten hatten.

Neu geregelt ist auch die Abführung des Arbeitgeberbeitragsdrittels an die Ersatzkassen. Der Beitragsteil des Arbeitgebers ist nicht mehr an die Ortskrankenkasse, sondern unmittelbar an die Ersatzkasse einzuzahlen.

Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.

Durch eine Bekanntmachung vom 30. September 1918 wurde angeordnet, daß die Unfallrenten landwirtschaftlicher Arbeiter von da ab nach einem Jahresarbeitsverdienst zu berechnen sind, der um 30 v. H. höher ist als der zuletzt vor dem 1. August 1914 festgesetzte. Nun ist durch eine neue Verordnung vom 6. August 1919 eine weitere Verbesserung durch Hinzufügung des folgenden dritten Absatzes und der weiteren Durchführungbestimmungen eingetreten:

Bei Unfällen, die sich nach dem 31. März 1919 ereignet haben und noch ereignen werden, ist die Rente nach einem Jahresarbeitsverdienst zu berechnen, der um 60 v. H. höher ist als der zuletzt vor dem 1. August 1914 festgesetzte. Ist seitdem ein Jahresarbeitsverdienst festgesetzt worden, der den durch Satz 1 vorgeschriebenen übersteigt, so bleibt der höhere Jahresarbeitsverdienst für die Rentenberechnung maßgebend.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sind Versicherungsleistungen für Unfälle, die sich nach dem 31. März 1919 ereignet haben, nach den Vorschriften der Verordnung vom 30. September 1918 rechtskräftig festgestellt, so hat der Versicherungsträger die Rentenberechnung nach Maßgabe der Ziffer 1 dieser Verordnung nochmals zu prüfen. Führt die Prüfung zu einem dem Berechtigten günstigeren Ergebnis oder wird es von dem Berechtigten beantragt, so ist ihm ein neuer Bescheid zu erteilen.

Verletzung durch einen Mitarbeiter Betriebsunfall.

(Entscheidung des R.V.A. vom 29. November 1918 [Ia 2780/17 7a].)

Daß der Kläger am 14. April 1916 von dem Kondukteur L. vorsätzlich in den Arm gestochen worden ist, steht außer Streit. Zu entscheiden ist nur, ob es sich hierbei um einen Betriebsunfall handelt. Das Oberversicherungsamt hat die im Handbuch der Unfallversicherung niedergelegte Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts bei vorsätzlichen Körperver-

* Siehe Nr. 2 der Arbeiterrechtsbeilage S. 12.

das neue Gesetz offen läßt, weniger fühlbar erscheinen läßt.

Das neue Gesetz geht über das hinaus, was die Kriegswochenhilfe den Wöchnerinnen gewährt hat. Es erweitert sowohl den Kreis der Bezugsberechtigten als auch die Leistungen.

Um herauszugreifen, was das Gesetz den Wöchnerinnen bietet, sei zunächst darauf hingewiesen, daß der § 195 der Reichsversicherungsordnung ersetzt wird durch einen § 195a, der folgende Vorschriften enthält:

- Wöchnerinnen, die im letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse gegen Krankheit versichert gewesen sind, erhalten als Wochenhilfe
1. einen einmaligen Beitrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von fünfzig Mark;
 2. ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens einundeinhalb Mark täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, für zehn Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen;
 3. eine Beihilfe bis zum Betrage von fünfundsiebzig Mark für Hebammendienste und ärztliche Behandlung, falls solche bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden;
 4. solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens fünfundsiebzig Pfennige täglich einschließlich der Sonn- und Feiertage bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

Neben Wochengeld wird Krankengeld nicht gewährt; die Wochen nach der Niederkunft müssen zusammenhängen.

Die Satzung kann die Dauer des Wochengeldbezuges bis auf dreizehn Wochen, des Stillgeldbezuges bis auf sechsundzwanzig Wochen erweitern.

Statt der baren Beihilfe können die Krankenkassen, Knappschaftskrankenkassen und Ersatzkassen auch beschließen, daß freie Behandlung durch Hebamme und Arzt sowie die erforderliche Arznei bei der Niederkunft und bei Schwangerschaftsbeschwerden zu gewähren ist. Ein solcher Beschluß kann aber nur allgemein gefaßt werden, d. h. er muß Geltung haben für alle Wöchnerinnen, denen die Kasse nach § 195a Wochenhilfe zu gewähren hat.

Durch den § 8 des Gesetzes wird eine Streitfrage gelöst, die daraus entstanden ist, wie die frühere Vorschrift über die Kriegswochenhilfe dann auszuulegen sei, wenn der Krieg beendet ist und damit die Vorschriften in Wegfall kommen. Die Meinungen waren geteilt darüber, ob auch in den Fällen, die im gegebenen Augenblick unterstützt wurden, mit dem Friedensschluß die Unterstützungen in Wegfall kämen, gleichviel, ob die in den Verordnungen vorgesehene Unterstützungsfrist erfüllt waren oder nicht. Im § 8 des Gesetzes wird jetzt zum Ausdruck gebracht, daß die Leistungen in solchen Fällen voll zu gewähren sind. Es ist also auch dann, wenn eine Wöchnerin auf Grund der Vorschriften der Kriegswochenhilfe am Tage vor dem Friedensschluß in den Genuß der Unterstützungen tritt, jede vorgegebene Leistung voll auch über die Zeit des Friedensschlusses hinaus zu gewähren. Dabei wird, wie § 9 vorsieht, der Entbindungskostenbeitrag von fünfundsiebzig auf fünfzig Mark erhöht.

Das neue Gesetz dehnt auch die Vorschriften über die Familienhilfe aus. Es hat zwar die Krankenpflege für versicherungsfreie Familienmit-

glieder nicht obligatorisch gemacht, wie wünschenswert gewesen wäre; aber es ist dabei auch zu berücksichtigen, daß ohne eingehende Beratungen mit den Krankenkassen zu einer obligatorischen Familienversicherung nicht geschritten werden konnte, denn es handelt sich hier um einen Schritt von allergrößter finanzieller Bedeutung für die Krankenkassen.

Am Stelle des § 205 der Reichsversicherungsordnung treten folgende Vorschriften:

§ 205 a.

Versicherungsfreie Ehefrauen, Töchter, Stief- und Pflegetöchter der Versicherten, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, erhalten als Wochenhilfe die im § 195a bezeichneten Leistungen. Dabei beträgt das Wochengeld die Hälfte des Krankengeldes des Versicherten, jedoch mindestens einundeinhalb Mark täglich, das Stillgeld fünfundsiebzig Pfennige täglich. Die Satzung kann den Betrag des Stillgeldes und des Wochengeldes bis auf die Hälfte des Krankengeldes erhöhen.

Die §§ 195, 195c, 196, 197, 199 gelten entsprechend.

§ 205 b.

Die Satzung kann zubilligen:

1. Krankenpflege an versicherungsfreie Familienmitglieder der Versicherten,
2. Sterbegeld beim Tode des Ehegatten oder eines Kindes eines Versicherten. Es kann für den Ehegatten bis auf zwei Drittel, für ein Kind bis auf die Hälfte des Mitglieder-Sterbegeldes bemessen werden und ist um den Betrag des Sterbegeldes zu kürzen, auf das der Verstorbene selbst gesetzlich versichert war.

§ 205 c.

Für den Übergang von Schadenerschöpfungsansprüchen versicherungsfreier Familienmitglieder auf die Krankenkassen gilt § 1542 entsprechend.

Hat der Berechtigte im Inland Angehörige, denen Familienhilfe zusteht, so ist diese zu gewähren.

Der § 12 trägt dem Umstand Rechnung, daß bis zum 31. Dezember d. J. in der Landwirtschaft Beschäftigte oder Dienstboten von der Versicherungspflicht befreit sein können. In solchen Fällen hat der Arbeitgeber den versicherungsfreien weiblichen Familienmitgliedern der Befreiten, die mit diesem in häuslicher Gemeinschaft leben, die im § 195a bezeichneten Leistungen aus eigenen Mitteln zu gewähren. Hierbei ist der Kreis der in Betracht kommenden Familienmitglieder der Befreiten genau so weit gezogen wie im § 205a.

So wesentliche Erweiterungen der Leistungen der Krankenkassen können natürlich nicht ohne Einfluß auf die Beitragshöhe bleiben. Deshalb ist im Gesetz vorgesehen, daß die Kassen mit Familienangehörigen einen Zusatzbeitrag erheben können, den die Satzung allgemein festzusetzen hat. Auch sonst ist eine Erhöhung der Beiträge zulässig und zwar im Höchstfalle bis zu zehn v. H. des Grundlohnes. Die Hälfte der Kosten, die durch die neuen Vorschriften den Krankenkassen entstehen, soll das Reich übernehmen.

Ganz auf Kosten des Reiches erhalten minderbemittelte Wöchnerinnen, für die nach den bisher erwähnten Vorschriften kein Anspruch auf Wochenhilfe besteht, eine Wochenfürsorge. Dabei gilt als minderbemittelt:

1. eine verheiratete Wöchnerin, wenn ihres Ehemannes und ihr Gesamteinkommen in dem Jahre

stehend wiedergegebenen Entscheidungen des Reichsgerichts nichts geändert.

Beurteilung des Grades der Erwerbsunfähigkeit nach dem Mannschftsversorgungsgesetz.

Die Militärbehörde hatte den Rentenanspruch des Klägers, der am Mittelfinger der rechten Hand eine Dienstbeschädigung erlitten hatte, mit der Begründung abgelehnt, daß er hierdurch einen wirklichen wirtschaftlichen Schaden nicht erlitten habe. Demgegenüber führt das Reichsgericht aus, daß es auf die wirkliche Erwerbseinbuße, darauf, ob der Kläger einen konkreten, tatsächlich entstandenen Schaden erleidet, nicht ankomme. Ein solcher konkreter Schaden wäre notwendige Voraussetzung nur bei einem Schadenersatzanspruch des bürgerlichen Rechts; er sei es aber nicht für den Rentenanspruch des Mannschftsversorgungsgesetzes, denn noch viel mehr als der Anspruch auf Unfallrente beruhe der Militärrentenanspruch auf öffentlich-rechtlicher Grundlage. Wenn ferner nach § 4 Abs. 1 des Mannschftsversorgungsgesetzes bei der Beurteilung des Grades der Erwerbsunfähigkeit der von dem Verletzten vor seiner Einstellung in den Militärdienst ausgeübte Beruf zu berücksichtigen sei, so sei zu berücksichtigen, daß in dem Begriffe „Beruf“ eine gewisse Dauer liege. Es dürfe deshalb nicht ein einzelner Zeitraum herausgerissen werden bei der Berufsausübung vor Einstellung in den Militärdienst. (Reichsgericht, III. Zivilsenat vom 1. November 1911, III. 573/10.)

Neufestsetzung der Versorgungsgebührrnisse. §§ 30, 31 des Mannschftsversorgungsgesetzes.

Während der § 30 des Mannschftsversorgungsgesetzes den Fall behandelt, daß in den Verhältnissen, die für die Bewilligung der Versorgungsgebührrnisse maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Aenderung eintritt, will § 31 die Wirkungen einer irrthümlichen Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse beseitigen, die nach dem Gesetz für die Entscheidung über die Bewilligung von Versorgungsgebührrnissen entscheidend sein sollen. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob ein Irrtum durch Täuschung hervorgerufen oder durch andere Umstände verursacht worden ist, und ob er eine objektiv unrichtige Entscheidung der zuständigen Behörden zugunsten oder zumungunsten des Gesuchstellers herbeigeführt hat. Ist hiernach als Zweck des § 31 anzusehen, den zuständigen Militärbehörden die Möglichkeit zu gewähren, von einer Entscheidung über die Bewilligung einer Versorgungsgebührrnis oder über deren Maß, die sie selbst getroffen haben, „von Amts wegen“ wieder abzugehen und eine andere Festsetzung zu treffen oder die zuerkannte Gebührrnis wieder zu entziehen, so entspricht es diesem Zwecke und liegt im Wesen der anderweitigen Festsetzung, daß deren Wirkungen auch auf die Zeit zurückbezogen werden, für die überhaupt nach Maßgabe des anderweit festgestellten Sachverhältnisses die Entscheidung zu treffen war. Denn nach dem Zwecke der Bestimmung soll die Entscheidung, die auf Grund der neugeführten Untersuchung der maßgebenden Verhältnisse getroffen worden ist, an die Stelle der nunmehr als objektiv unrichtig erkannten früheren treten. Dann muß sie aber auch in ihren Wirkungen so gestellt werden, als wenn sie allein von vornherein ergangen wäre. (Reichsgericht, III. Zivilsenat vom 12. Juni 1914, III. 132/14.)

Verorgung der Hinterbliebenen eines bei einem Eisenbahnunfall getöteten Seeresangehörigen.

Der den Dienst eines Krümpersführers bei einer Versorgungsabteilung verlassende Besetzte der Landwehr Sch. wurde, während er mit dem Krümperswagen eine Dienstreise ausführte, von einem Eisenbahnzuge erfasst und getötet. Der Militäriskus, der den Hinterbliebenen des Sch. auf Grund des Militärhinterbliebenengesetzes Witwen- und Waisengelder zahlt, hält den Eisenbahniskus für verpflichtet, ihm diese Versorgungsgebührrnisse zu erstatten. Der Anspruch des Militäriskus ist in allen Instanzen als unbegründet zurückgewiesen worden.

Das Reichsgericht vertritt den Standpunkt, daß sich der einem Geschädigten zustehende Ersatzanspruch ohne weiteres um diejenigen Beträge mindere, die ihm auf Grund öffentlich-rechtlicher Titel in Gestalt von Pensionen, Witwen- und Waisengeldern und ähnlichen Bezügen zukommen. Es sei insoweit, als derartige Bezüge gezahlt werden, ein Schaden im Rechtssinne überhaupt nicht entstanden und das Recht auf den Unterhalt sei in den Fällen des § 844 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches und des § 3 Abs. 2 des Haftpflichtgesetzes dem Dritten, dem der Getötete unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, überhaupt nicht entzogen worden. Daraus folge ferner, daß der Eisenbahniskus durch die Zahlungen, die der Militäriskus leistet, nicht von einer ihm obliegenden Schuld befreit worden ist. Eine ohne rechtlichen Grund erlangte Bereicherung des Eisenbahniskus durch die Leistungen des Militäriskus sei mithin ausgeschlossen. Auch nach dem Reichshaftpflichtgesetz sei der Eisenbahniskus dem Militäriskus nicht schadenersatzpflichtig, weil auf dem Gebiete des Haftpflichtgesetzes ebenso wie im Herrschaftsbereiche des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht jeder Schadenersatzberechtigt sei, der durch eine unerlaubte Handlung auch nur mittelbar einen Schaden erleidet. (Reichsgericht, IV. Zivilsenat vom 18. April 1918, IV. 62/18.)

Der Schutz der Kriegsteilnehmer gegen Zwangsvollstreckungen.

Die vom Räte der Volksbeauftragten am 14. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzblatt 1918, Seite 1427) erlassene Verordnung zum Schutze der Kriegsteilnehmer gegen Zwangsvollstreckungen erstreckte ihre Wirksamkeit nur bis zum 1. Juli 1919. Diese Frist ist durch eine am 17. Juni 1919 erlassene neue Verordnung (Reichs-Gesetzblatt 1919, Seite 521) bis zum 1. Januar 1920 mit einigen Einschränkungen verlängert worden. Danach gilt die erste Verordnung für alle Kriegsteilnehmer, die noch nicht 6 Monate entlassen sind, in vollem Umfange, mit Ausnahme solcher Forderungen, die nach Beendigung der Kriegsteilnehmerschaft des Schuldners entstanden sind. Die Bewilligung der Zwangsvollstreckung für diese, sowie nach Ablauf der sechsmonatigen Schutzfrist ist nur zu versagen, wenn ihre Erteilung nach den Umständen des Falles offenbar unbillig wäre. Das gleiche gilt, wenn die Bewilligung für Unterhaltsbeiträge nachgesucht wird, die kraft Gesetzes für bestimmte Zeitabschnitte zu entrichten sind, soweit die Beiträge für den zur Zeit des Gesuchs laufenden Zeitabschnitt geschuldet werden. Die Vollziehung von Arresten und einstweiligen Verfügungen kann von dem Vollstreckungsgericht auch ohne Anhörung des Schuldners bewilligt werden.

letzungen zutreffend wiedergegeben. Danach ist ein Betriebsunfall nur dann anzunehmen, wenn die Veranlassung zur Verletzung wesentlich im Betriebe beruht und wenn die verletzende Handlung selbst sich noch als Ausfluß der Betriebsgefahr darstellt (zu vergleichenden Handbuch der Unfallversicherung Anmerkung 35 zu § 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, Band 1, Seite 83). Ob an diesen beiden Erfordernissen auch noch festzuhalten ist, nachdem die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts zur Frage der Haftung der Versicherungsträger für die sogenannten Unfälle des täglichen Lebens einen gegen früher abweichenden Standpunkt eingenommen hat, kann zweifelhaft sein. Das Reichsversicherungsamt hat in der Rekursentscheidung 2690, Anklage Nachrichten des R. V. A. 1914, Seite 411, deren Begründung der entscheidende Senat beiträgt, den Grundsatz ausgesprochen, daß ein Betriebsunfall immer dann gegeben ist, wenn der Verletzte der Gefahr, der er erliegen ist, durch die Betriebsbeschäftigung ausgesetzt war, daß aber die mit der Betriebsbeschäftigung zusammenhängenden Umstände erheblich dazu beigetragen haben müssen, den Versicherten in die Lage zu bringen, in der das schädigende Ereignis wirksam geworden ist. Wendet man diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, so kann das Vorliegen eines Betriebsunfalls nicht zweifelhaft sein. Es kann jedoch unerörtert bleiben, ob der Fall nach diesen Grundsätzen zu entscheiden ist, oder ob noch die im Handbuch wiedergegebenen Rechtsgrundsätze Anwendung zu finden haben. Denn auch im letzteren Fall ist nach der Ueberzeugung des Senats ein Betriebsunfall anzunehmen. Für die Frage, ob die Veranlassung zur Verletzung wesentlich im Betriebe beruht, ist es entgegen der Auffassung des Oberversicherungsamts gleichgültig, ob das Trinkgeld des Klägers als Teil seines Lohnes anzusehen ist. Denn wenn auch in vielen Entscheidungen des Reichsversicherungsamts ausgesprochen ist, daß der Lohnempfang nach dem Betriebe zuzurechnen ist, so ist damit nichts darüber gesagt, daß nicht auch der Empfang einer nicht als Lohn anzusehenden Geldleistung in nächster Beziehung zum Betriebe stehen kann. Die Veranlassung zur Verletzung war ein Streit über ein für eine Betriebsstätigkeit gegebenes Trinkgeld, die Veranlassung zur Verletzung hat also wesentlich im Betriebe beruht. Die verletzende Handlung stellt sich aber auch als Ausfluß der Betriebsgefahr dar. Der Kondukteur L. war offenbar, wie sein Verhalten beweist, ein gewalttätiger Mann, der nicht davor zurückschreckte, wegen einer Kleinigkeit zum Messer zu greifen. Nach Ueberzeugung des Senats hat er das Messer nicht erst gezogen, als der Kläger ihm im Verlaufe des Streits ins Gesicht geschlagen hatte, sondern diesen Schlag, auf den der Stich dann gefolgt ist, war schon eine Abwehr gegen das Ziehen des Messers durch L. Die Notwendigkeit, mit so einem gewalttätigen Menschen zusammen zu arbeiten, bedeutete eine ständige Gefahr für den Kläger, der er infolge der gemeinsamen Betriebsstätigkeit ausgesetzt war. Somit bildete die verletzende Handlung den Ausfluß einer Betriebsgefahr. Mit dieser Begründung steht der Senat im Einklang mit einer am 11. Juni 1909 in Sachen Kalischle gegen Biegelei-Berufsgenossenschaft Ia 1425/09 ergangenen Rekursentscheidung. Die Beklagte ist somit, da der Kläger einem Betriebsunfall erlegen ist, zu seiner Entschädigung verpflichtet. Da diese Verpflichtung nur dem Grunde nach ausgesprochen werden konnte, ist nach § 1668 Abs. 2, § 1701 der Reichsversicherungsordnung eine vorläufige Leistung festgesetzt worden.

Tod infolge Benzolgenusses als Betriebsunfall.

Nachdem die Klägerin das Urteil des Oberversicherungsamts, soweit es den Unfall vom 14. April 1915 betrifft, nicht mehr angreift, handelt es sich nur um die Frage, ob der Verstorbene am 7. September 1915 Benzol getrunken hat, ob dies ein Betriebsunfall ist und ob der Tod eine Folge des Genusses des Benzols ist. Daß H. an dem angegebenen Tage gelegentlich der Einnahme der Mittagsmahlzeit in der Fabrik Benzol getrunken hat, ist nach der Aussage der Mitarbeiter und den Feststellungen im Krankenhaus als erwiesen anzusehen; der dort festgestellte starke Benzolgeruch aus Mund und Nase ist nicht anders zu erklären. Der Genuß des Benzols ist auch als Betriebsunfall anzusehen. Zweifellos hat es sich um Benzol gehandelt, das für den Betrieb bestimmt war. Ist nun auch nach der Auskunft des Betriebes nicht beobachtet worden, daß Benzol von H. oder anderen Arbeitern in Bierflaschen aufbewahrt wurde, so wäre es doch geradezu gesucht, im vorliegenden Falle nicht davon auszugehen, daß das Benzol doch von einem der Arbeiter des Betriebes in die Bierflasche gegossen worden ist. Daß H. dies getan hat, um Benzol für Privat Zwecke zu entwenden, und dann versehentlich aus dieser Flasche getrunken hat, wird durch nichts wahrscheinlich gemacht. Ebenfalls ergeben die Akten einen Anhalt dafür, daß er absichtlich Benzol getrunken hat. Es bleibt also nur übrig, daß das Benzol entweder von H. zu Betriebszwecken in die Flasche gefüllt worden ist oder daß ein anderer Arbeiter es zu Betriebs- oder eigentümlichen Zwecken in die Flasche gegossen und H. aus Versehen diese Flasche statt einer Flasche Bier ergriffen und zum Munde geführt hat. In jedem dieser Fälle besteht ein so enger Zusammenhang zwischen dem Trinken des Benzols und dem Betriebe, daß ein Unfall beim Betrieb anzunehmen ist. Denn entweder hat ein Betriebsgegenstand den Schaden herbeigeführt oder der Verstorbene ist dem Umstande zum Opfer gefallen, daß er durch den Betrieb gezwungen war, mit anderen Arbeitern zusammenzuarbeiten, und daher durch den Betrieb den durch das Zusammenarbeiten geschaffenen Gefahren ausgesetzt war. Daß endlich der Tod des H. eine Folge des Genusses des Benzols gewesen ist, hat das Reichsversicherungsamt im Anschluß an das überzeugend begründete Gutachten des Geheimen Medizinerrats Professor Dr. Orth als erwiesen angesehen. Die Beklagte war daher zur Entschädigung der Klägerin aus Anlaß des Unfalls ihres Ehemannes vom 7. September 1915 zu verurteilen. Da die Verurteilung nur dem Grunde nach erfolgen konnte, ist gemäß § 1668 Abs. 2, § 1721 R. V. O. eine vorläufige Leistung von 400 Mk. angeordnet worden. (Ia 3130/17. 2.)

Aus der Rechtsprechung zum Mannschafts-versorgungsgesetz.

Der durch seine Veröffentlichungen über die Ansprüche der Militärhinterbliebenen bekannte Geh. Kriegsrat Dr. Th. von Olschhausen bringt in der „Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Fürsorge“ eine Reihe von grundsätzlichen Reichsgerichtsentscheidungen zum Abdruck. Dadurch, daß sich inzwischen der Instanzenzug geändert hat und in Zukunft das Reichsmilitärversorgungsgericht oberste Spruchbehörde wird, wird an der Bedeutung der nach-

*) Verlag der Köstlichen Buchhandlung, Berlin, Post 7 und 8, 1919.

Die Nachzahlung der Mietsreste aus dem Kriege.

Fast allgemein wurden im Kriege die Mieten für die Kriegsteilnehmer von den Gemeinden, stellenweise auch von den Arbeitgebern bezahlt. Dabei erhielten die Hausbesitzer aber selten den vollen Satz. In der Regel zahlten Gemeinde oder Arbeitgeber nur 70 bis 80 Proz. und diese auch nur dann, wenn die Vermieter sich verpflichteten, auf den Rest zu verzichten. Der Verzicht mußte entweder auf dem Amte besonders unterschrieben werden, oder es wurde öffentlich durch die Presse bekanntgegeben, daß denjenigen Hausbesitzern, welche nicht verzichteten, die Miete auch nicht gezahlt würde. Als der Krieg nach 6 Wochen noch nicht zu Ende gehen wollte, haben dann die Hausbesitzer die 70—80 Proz. genommen, aber jetzt kommen nicht nur einzelne von ihnen und verlangen von den heimgekehrten Kriegern die Nachzahlung der ausgefallenen Beträge. Besonders sind das diejenigen, welche auf den Aemtern einen besonderen Verzicht nicht unterschrieben haben. Können solche Hausbesitzer die Nachzahlung der Mietsreste verlangen?

Das Landgericht Bochum sagt darüber in einem Urteil:

„Es ist gerichtsbekannt, daß durchweg die Gemeinden und Bezüge die Zahlung eines Teiles der Mieten für Kriegsteilnehmer davon abhängig machten, daß der Vermieter auf den Restbetrag des Mietszinses verzichtete. Daß dieses Verfahren auch im Amte Blankenstein angewendet worden ist, ergibt sich aus der Behauptung des Vermieters, er habe dem Gemeindevorsteher von Stiepel erklärt, er müsse vom Mieter die volle Miete verlangen.“

Trotz Kenntnis dieser allgemeinen Übung und trotzdem während der militärischen Einziehung des Mieters seine Ehefrau nur den verkürzten, von der Behe vergüteten Mietszins gezahlt hat, hat der Vermieter das Mietverhältnis ruhig weiter bestehen lassen. Mit der Nachforderung der Restbeträge ist er erst hervorgetreten, nachdem der Mieter bereits wieder aus dem Heeresdienst entlassen war. In diesem Verhalten erblickt das Gericht eine Zustimmung des Vermieters zu dem von den Mietern allgemein geforderten Verzicht auf die überschreitenden Mietbeträge. Wollte der Vermieter den Mietnachlaß nicht gemähren, so wäre es bei der geschilderten Sachlage seine durch Treu und Glauben im Verkehr geforderte Rechtspflicht gewesen, seinen Widerspruch schlüssig und unzweideutig zum Ausdruck zu bringen und sich seine Ansprüche zu sichern.

Dazu genügt es nicht, daß er bei den Mietzahlungen angeblich den Differenzbetrag forderte, wenn er trotzdem den Mieter ruhig wohnen ließ und nach wie vor den geringeren Mietszins annahm.

Die Klage des Vermieters war danach unter Kostenfolge aus § 91 C.-P.-O. abzuweisen.

Landgericht Bochum 1. S. 176, 19. H. A.

Die Verordnungen über Beschäftigung Schwerbeschädigter.

Nachdem der Termin, zu welchem den Schwerbeschädigten gekündigt werden kann, dreimal, zuletzt mit Wirkung vom 1. September 1919 ab, hinausgeschoben war, ist nunmehr durch eine neue Verordnung vom 11. August 1919 (Reichsgesetzblatt Nr. 151,

§. 1882) eine Umänderung der Verordnung in folgender Weise eingetreten:

Der Absatz 1 des § 5 der Verordnung vom 9. Januar 1919 (Reichsgesetzblatt Nr. 6, 1919, S. 28) ordnet an, daß Schwerbeschädigte nur nach Anhörung der bestehenden Arbeitnehmerschüsse und nur unter Innehaltung einer vierzehntägigen Kündigungsfrist entlassen werden können, sofern sie nicht nach Gesetz oder Vertrag auf eine längere Kündigungsfrist Anspruch haben. Die Kündigung ist der im § 1 Abs. 3 bezeichneten Stelle (das ist die Hauptfürsorgeorganisation oder eine von ihr bezeichnete Stelle) unverzüglich anzuzeigen. Die neue Fassung des § 5 enthält dazu folgenden Zusatz:

Die Kündigung ist erst wirksam, wenn diese Stelle ihr zugestimmt hat. Sie hat ihre Zustimmung zu erteilen, wenn dem Schwerbeschädigten ein anderer angemessener Arbeitsplatz gesichert ist.

Der Absatz 2 des § 5 hat folgende Fassung erhalten:

Ist einem nicht nur vorübergehend beschäftigten Schwerbeschädigten seit dem 14. Januar 1919 gekündigt worden, so ist die Kündigung nur unter den Voraussetzungen des ersten Absatzes wirksam. Soweit eine Kündigung nicht wirksam ist, kann der etwa schon entlassene Schwerbeschädigte, sofern er nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Beschäftigung bei dem bisherigen Arbeitgeber unverzüglich wieder aufnimmt, für die infolge der Kündigung nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Der Arbeitgeber kann eine aus Anlaß der Kündigung bewilligte Abfindung zurückfordern.

Die Absätze 3 und 4 des § 5 bleiben in alter Fassung bestehen, insbesondere das Recht zur sofortigen Entlassung oder zum sofortigen Austritt des Arbeitnehmers aus einem durch Gesetz anerkannten wichtigen Grunde.

Ämtliche „Hauptfürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge“ sind durch eine Verordnung der preussischen Regierung vom 20. März 1919 in Preußen für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Brandenburg, Pommern, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen und Rheinland, für die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, für die Hohenzollernschen Länder und für die Stadt Berlin errichtet worden. Diese Hauptfürsorgestellen sind den Provinzialverwaltungen — in der Provinz Hessen-Nassau den Bezirksverwaltungen der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, in den Hohenzollernschen Ländern der Hohenzollernschen Landeskommunalverwaltung — und dem Magistrat der Stadt Berlin angegliedert.

Berichtigung.

In dem Artikel „Lohnpfändung“ auf Seite 56 der letzten Nummer ist ein Fehler unterlaufen. Im 2. Absatz ist der letzte Satz zu streichen und dafür zu setzen: Es handelt sich dabei um nach § 843 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichtende Geldrenten, die bisher soweit der Pfändung unterworfen waren, als der Gesamtbetrag die Summe von 1500 Mark für das Jahr überstieg.